



KREIS BERGSTRASSE
JUGENDAMT

PÄDAGOGISCHE KONZEPTION HELP

Hilfe durch erfolgreiche Lösungen mit Profis

Soziale Arbeit an Schulen des Kreis Bergstraße

HELP-Koordination
jugendhilfe-koordination-help@kreis-bergstrasse.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
1. Leitlinien	3
2. Pädagogische Ziele HELP	4
Junge Menschen	4
Familie	4
3. Systemisches Setting/Rahmenbedingungen	4
Rechtlicher Rahmen	4
Auswirkungen dieser Rahmenbedingungen auf die HELP Tätigkeit	6
4. Kernprozesse HELP	7
Kernprozess Zugang zu HELP	7
Kernprozess Einzelfallhilfe	7
Meldung eines Unterstützungsbedarfs	7
Kernprozess Beziehungsaufbau und Anamnese	7
Auftragsklärung	8
Gestaltung des Unterstützungsprozesses (=Einzelfallbearbeitung)	8
Abschlussphase	9
Kernprozess Netzwerkarbeit	10
Kernprozess Überleitungen und Kooperation mit externen Partnern	11
5. Stützprozesse HELP	11
Stützprozess Arbeiten im Multiprofessionellen Team	11
Stützprozess Datenschutz und Schweigepflicht	12
Stützprozess Fall-Dokumentation	14
Stützprozess Datenerhebung für die Jugendhilfeplanung	14
Stützprozess Öffentlichkeitsarbeit	14
Stützprozess Partizipation und Beteiligung	15
Stützprozess Schnittstelle mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst	16
6. Kinderschutz	17
Rolle der HELP-Fachkraft im Kinderschutz(verfahren)	17
Verfahren im Verdachtsfall	17
7. Qualitätssicherung	18
Abschlussworte	18
Legende	19
Anhang	21
Kreistagsbeschluss	21
Kooperationsvereinbarung zwischen HELP<>Schule	25

Präambel

Die vorliegende Konzeption beschreibt die Rahmenbedingungen und pädagogischen Inhalte des HELP¹-Angebotes.

Sie dient den sozialpädagogischen Fachkräften als verbindliche Haltungs- wie auch als Handlungsorientierung.

Die Konzeption informiert Kooperationspartner*innen und deren Mitarbeitenden über Ziele, Inhalte und Umsetzungsformen von HELP.

Sie basiert auf dem in 2019 durch das Jugendamt Kreis Bergstraße an drei Trägerorganisationen der freien Jugendhilfe erteilten Auftrag der „Umsetzung des Schulsozialarbeitsangebots HELP“ und wurde unter Beteiligung der HELP-Teamleitung der Trägerorganisation erarbeitet.

Die Ausgestaltung (Vorgaben und Spielräume) der pädagogischen Arbeit wird im dazugehörigen Qualitätshandbuch definiert, das sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Konzeption im Aufbau befindet.

Zielgruppen des präventiven HELP-Angebots sind Schülerinnen und Schüler² und deren Familien³.

Ziele sind, Blockaden zwischen lebensweltlichen Bedingungen von Kindern und Jugendlichen und dem Funktionssystem Schule zu vermeiden oder abbauen zu helfen, um Anschlussfähigkeit sicherzustellen und zu erhalten.

Dabei erhöht HELP durch interdisziplinäres, kooperatives Arbeiten die Haltekräfte des Systems Schule und stützt Inklusion.

HELP gehört weder zum Schulsystem noch zum Jugendamt. Dies ermöglicht einen neutralen Brückenschlag in die Familien.

Die Bereitstellung von Ressourcen und die Vernetzung vorhandener Angebote schafft Synergieeffekte. Junge Menschen und Familien können so bildungsbezogene und soziale Teilhabechancen nutzen.

Historie:

Der Kreis Bergstraße hatte ab dem Jahr 2003 in Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe verschiedene Konzepte Sozialer Arbeit an Schulen entwickelt.

In 2016 erstellte der Kreis Bergstraße in Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt das HELP Rahmen-Konzept, um die unterschiedlich bestehenden Konzepte kreisweit inhaltlich zu vereinheitlichen und fachliche Standards zu entwickeln. Der Kreistag beschloss im November 2018 die Umsetzung.

Das HELP Angebot steht den im Kreis Bergstraße liegenden Grund-, Haupt-, Real-, Gesamt- und Förderschulen Lernen zur Verfügung. Es wird an 60 Schulen umgesetzt.

¹ HELP steht für „Hilfe durch erfolgreiche Lösungen mit Profis“

² Um die Lesbarkeit des Textes zu erhöhen, wird der Begriff „Junger Mensch“ verwandt, der in der Jugendhilfe für die Zielgruppe für Zielgruppen üblich ist.

³ Familie: Familie wird als Gruppe der Personen definiert, mit denen der Junge Mensch im Alltag zusammenlebt. Dies können leibliche und soziale Elternteile, leibliche und soziale Geschwister sein, relevante Verwandte, Pflegefamilien-Mitglieder sowie Bezugspersonen in stationären Wohnformen.

PSB: Personensorgeberechtigte. Dies sind neben dem jungen Menschen die ersten Ansprechpartner*innen der sozialpädagogischen Fachkraft HELP. Steht kein PSB zur Verfügung oder ist nicht kontaktierbar, wendet sich die sozialpädagogische Fachkraft HELP an Mitglieder der Familie (wie oben definiert).

Bei der Profilierung des HELP-Angebots ist berücksichtigt, dass seit 2018 den hessischen Schulen über den UBUS-Erlass⁴ eine weitere sozialpädagogische Ressource vom Hessischen Kultusministerium zugesprochen wurde.

Der Kreis Bergstraße hat in 2019 drei erfahrene Trägerorganisationen der Freien Jugendhilfe mit der Umsetzung von HELP in den Regionen Ried, Viernheim, Bergstraße und Odenwald/Neckartal beauftragt, so dass die Umsetzung ab dem Schuljahr 2019/2020 erfolgte. Die Steuerung und Koordination des Angebotes HELP liegt beim Jugendamt des Kreis Bergstraße.

1. Leitlinien

Die Sozialpädagogischen Fachkräfte HELP setzen ihren Auftrag nach folgenden Leitlinien und pädagogischer Grundhaltung um:

Freiwilligkeit

HELP ist ein Angebot. Das Angebot beruht auf Freiwilligkeit. Junge Menschen und Familien nutzen HELP, wenn sie dies wünschen.

Lebensweltorientierte Soziale Arbeit

Die sozialpädagogischen Fachkräfte werden in den Lebensorten Schule, Familie und Sozialraum mit jungen Menschen/Eltern aktiv. Sie richten ihre sozialpädagogische Unterstützung an den Lebensbedingungen, dem Erleben und den Ressourcen des Jungen Menschen/Eltern aus und begegnen diesen wertschätzend und anerkennend.

Inklusion und Diversität

Die sozialpädagogischen Fachkräfte HELP beachten und orientieren sich an den Lebenslagen und Lebenswelten⁵ des einzelnen Jungen Menschen/Familien und erkennen bestehende Diversität an. Diversität berücksichtigt die unterschiedlichen Potentiale und Fähigkeiten des Einzelnen. Dies stützt Inklusion und erleichtert Teilhabeprozesse.

Aktive Beteiligung des Jungen Menschen/Eltern

Zielgerichtete Unterstützung durch HELP ist nur mit fortlaufender Reflexion und Mitarbeit der Jungen Menschen/Familie möglich. Diese schildern ihre Wahrnehmung, ihre erlebte Problemlage und bringen Wünsche ein. Sozialpädagogische Fachkräfte HELP sichern diese Beteiligung und wertschätzen diese als Lebensleistung des Jungen Menschen/Eltern.

Kooperation

HELP-Fachkräfte nutzen andere und kooperieren mit anderen schulischen Akteuren im multiprofessionellen Team, um die passgenaue Unterstützung von jungen Menschen/Familien zu ermöglichen. Sie kooperieren mit Einrichtungen und Beratungs- oder Freizeitangeboten im Sozialraum der Kinder- und Jugendlichen zur Umsetzung und Anbindung im Sinne der individuellen Beratungsziele.

⁴ UBUS= Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte, UBUS-Erlass: [Bürgerservice Hessenrecht - Kultusministerium | Verwaltungsvorschrift \(Hessen\) | Erlass zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte ... | i. d. F. v. 01.07.2018 | gültig ab 01.07.2018](#)

⁵ Vgl. hierzu auch Pötter/Segel Profession Schulsozialarbeit: Beiträge zu Qualifikation und Praxis der sozialpädagogischen Arbeit an Schulen ISBN: 978-3-531-16554-7. Lebenslagen= vorhandene Rahmenbedingungen, Lebenswelten= durch den Jungen Menschen wahrgenommene und erlebte persönliche Situation

Prävention

Das HELP-Angebot soll junge Menschen/Eltern frühzeitig erreichen und einen gelingenden Alltag ermöglichen, um Entwicklungsprozesse in Schule, Familie und Sozialraum zu stärken.

2. Pädagogische Ziele HELP

Junge Menschen

Die Erreichung pädagogischer Ziele soll Junge Menschen in die Lage bringen,

- ihre Bedürfnisse zu erkennen und benennen zu können,
- eigene Spielräume auszunutzen (= ich suche Hilfe, wenn ich sie brauche. Ich agiere eigenständig um meine Situation zu verändern),
- selbstbewusst und stark zu sein,
- sich gesund zu verhalten,
- Unterstützung für einen gelingenden Schulbesuch anzunehmen,
- Risikofaktoren zu erkennen und eigenes Verhalten anzupassen,
- sich angemessen in Familie und Umwelt zu verhalten,
- den Entwicklungsort Schule zu nutzen.

Familie

Die Erreichung pädagogischer Ziele soll Familien in die Lage bringen,

- ihren Unterstützungsbedarf zu erkennen und Unterstützung zu suchen,
- Aufgaben und Rechte als Elternteil/Personensorgeberechtigte zu kennen,
- Kinder zu unterstützen und zu schützen,
- sich in Familie und Umwelt angemessen zu verhalten
- Unterstützungsmöglichkeiten im Sozialraum kennen zu lernen und zu nutzen.

3. Systemisches Setting/Rahmenbedingungen

Rechtlicher Rahmen

Der gemeinsame Auftrag von Jugendhilfe und Schule ist die Erziehung von jungen Menschen bzw. Schülerinnen und Schülern. Dieser ergibt sich aus der Verbindung der gesetzlichen Grundlage des Kinder- und Jugend Stärkungsgesetz, dem Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) sowie dem Hessischen Schulgesetz:

Sozialgesetzbuch VIII im Rahmen des Kinder- und Jugend Stärkungsgesetz, verabschiedet im Juni 2021

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 13a Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

Hessisches Schulgesetz:

§ 1 Recht auf schulische Bildung; § 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

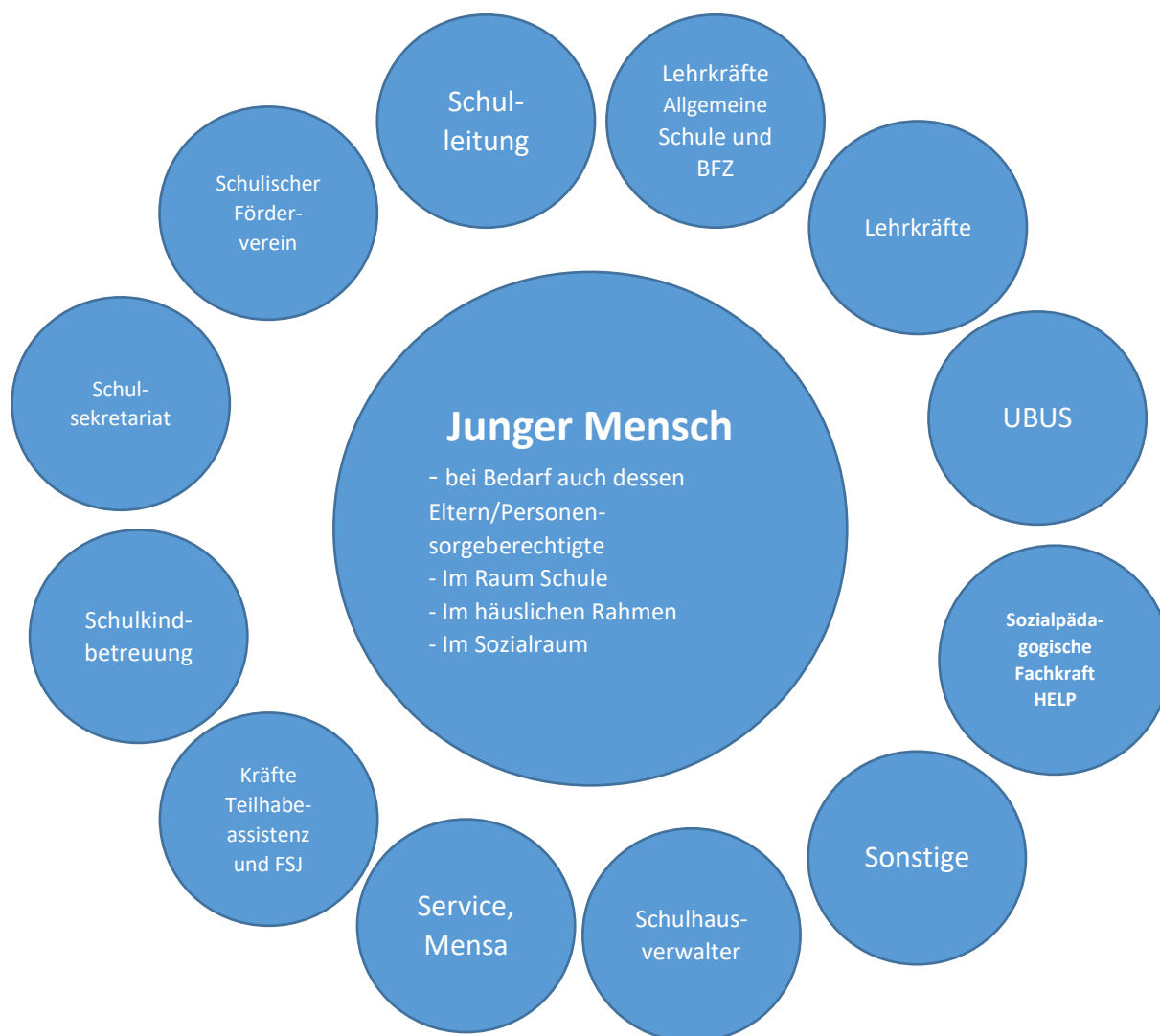
(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Bildung. Dieses Recht wird durch ein Schulwesen gewährleistet, das nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten ist. Aus diesem Recht auf schulische Bildung ergeben sich einzelne Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Für die Aufnahme in eine Schule dürfen weder Geschlecht, Behinderung, Herkunftsland oder Religionsbekenntnis noch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der Eltern bestimmend sein.

Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind für die Dauer bestimmte Bildungseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender oder berufsqualifizierender Unterricht planmäßig in mehreren Gegenstandsbereichen einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern erteilt wird und Erziehungsziele verfolgt werden. Sie erfüllen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen in Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen Bildungsauftrag, der auf christlicher und humanistischer Tradition beruht. Sie tragen dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten können.⁶

HELP-Fachkräfte arbeiten in einem dichten Geflecht von Aufträgen und Aufgaben unterschiedlicher Akteure im System Schule:

⁶ Vollständiger Gesetzestext §§1 und 2 Hessisches Schulgesetz im Qualitätshandbuch



Auswirkungen dieser Rahmenbedingungen auf die HELP Tätigkeit

Sozialpädagogische Fachkräfte HELP haben mit dem Raum Schule, dem Sozialraum und dem häuslichen Bereich einen weiten Aktionsradius mit einer hohen Anzahl an Kooperationspartner*innen. Sie nutzen diese/n und sind mit diversen Erwartungen anderer Akteure konfrontiert.

Das Bewusstsein über die vielfältigen Strukturen, das Wissen um die verschiedenen Professionen im Raum Schule, deren jeweiligen Aufträge und Rollen, sowie die Fähigkeit, in Kooperation und Koordination arbeiten zu können, sind Grundpfeiler der pädagogischen und professionellen Haltung.

Sozialpädagogische Fachkräfte HELP sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen in der Schule präsent, um die regelmäßige, verlässliche und persönliche Erreichbarkeit sicherzustellen.

Ein multiprofessionelles Team ist grundlegender konzeptioneller Baustein der HELP Umsetzung, um alle vorhandenen Unterstützungsressourcen im System Schule nutzen zu können.

4. Kernprozesse HELP

Kernprozesse sind fachliche Standards des HELP-Angebots. Sie enthalten Aufgaben, Aktivitäten und Abläufe, die die sozialpädagogischen Fachkräfte HELP im Arbeitsalltag umsetzen.

Kernprozess Zugang zu HELP

HELP ist ein freiwilliges Beratungsangebot. Junge Menschen und Familien haben die Möglichkeit, sich mit ihrem Anliegen an die sozialpädagogische Fachkraft HELP zu wenden.

Innerhalb des schulischen Kontextes kann jede zum System gehörende Person einen Hinweis auf einen vermuteten Unterstützungsbedarf eines Jungen Menschen/einer Familie an die sozialpädagogische Fachkraft HELP geben.

Die Kontaktaufnahme zur sozialpädagogischen Fachkraft HELP kann telefonisch, per Email sowie über den persönlichen Kontakt in der Schule erfolgen.

Kernprozess Einzelfallhilfe

Methodisch geplantes Vorgehen ist die Grundlage professionellen Handelns im Rahmen des HELP-Angebots.

Dabei ist der Beziehungsaufbau grundlegend für die gelingende Fallbearbeitung. Hier stehen die Jungen Menschen und die Familien im Vordergrund.

Jeder Einzelfall durchläuft folgende Phasen, deren Ablauf durch die Falldynamik beeinflusst wird:

- Beziehungsaufbau und Anamnese,
- Auftragsklärung,
- Einzelfallbearbeitung,
- Abschlussphase sowie Evaluationsphase.

Neu hinzukommende Informationen und nicht bekannte Informationen haben Einfluss auf die Dynamik im Fall:

Aus Familie und Umwelt des Jungen Menschen können neue Informationen bekannt werden, die Ergebnisse von Rückfragen sind oder die der junge Mensch/Familie (oder weitere beteiligte Akteure) mit der sozialpädagogischen Fachkraft teilen.

Ist der Austausch oder die Einbindung von Kooperationspartner*innen nicht möglich, weil der junge Mensch oder Personensorgeberechtigte hierfür keine Schweigepflichtentbindung geben, so weist die sozialpädagogische Fachkraft HELP auf die daraus möglicherweise erwachsenden Folgen hin (Unterstützungsmöglichkeiten sind ggf. begrenzt oder ausgeschlossen).

Meldung eines Unterstützungsbedarfs

HELP dokumentiert jeden gemeldeten Unterstützungsbedarf schriftlich.

Kernprozess Beziehungsaufbau und Anamnese

Kontaktaufnahme

Die sozialpädagogische Fachkraft HELP nimmt Kontakt mit der für den Einzelfall relevanten Person auf. Dies kann die meldende Person, der junge Mensch sowie Personensorgeberechtigte/r sein.

Im Rahmen der Erstkontakte stellt die sozialpädagogische Fachkraft dem Jungen Menschen/den Personensorgeberechtigten die eigene Person und Funktion sowie Informationen zu HELP vor.

Klärung des Anliegens

Der junge Mensch oder Familienangehörige schildert seine Situation, den erlebten Leidensdruck und seine/ihre Vorstellungen zu einer positiv veränderten Lebenssituation.

Ziel ist es, das Haupt-Anliegen des Jungen Menschen/Familie zu klären und den Informationsabgleich zur meldenden Person zu erreichen.

Bedarfsorientierte Anamnese und Stammdatenerhebung

Die sozialpädagogische Fachkraft HELP trägt mit dem jungen Menschen/Personensorgeberechtigte/n die für den Bedarf relevanten Familien- und soziales Umfeld-Informationen für die Anamnese zusammen.

Auftragsklärung

Die sozialpädagogische Fachkraft HELP exploriert mit dem Jungen Menschen/Familie den Fall. Junger Mensch/Familie und die sozialpädagogische Fachkraft HELP formulieren nun gemeinsam das Unterstützungsziel und nehmen eine Ziel-Priorisierung vor.

Die sozialpädagogische Fachkraft HELP stellt einen möglichen Weg der Zusammenarbeit und Unterstützung vor. Dieser kann aus den Bausteinen Beratung, Begleitung, sowie der Aktivierung von Ressourcen, sozialen Fertigkeiten und Hilfen zur Selbsthilfe bestehen, die im Raum Schule, im Sozialraum und im häuslichen Umfeld erfolgen.

Dabei sind die Unterstützungsmodalitäten abhängig vom Reifegrad und Alter des jungen Menschen, dem Thema und der Kooperationssituation mit der Familie.

Es bestehen folgende Optionen:

- Der junge Mensch/Familie entscheiden sich für die weitere Zusammenarbeit.
- Der Unterstützungsprozess beginnt mit der ausschließlichen Zielsetzung der Weiterleitung an innerschulische oder extraschulische Kooperationspartner*innen.
- Der Prozess endet, da der Bedarf durch das Erstgespräch beantwortet wurde.
- Der Unterstützungsprozess beginnt nicht, da der Junge Mensch/Familie diesen nicht wünscht.

Gestaltung des Unterstützungsprozesses (=Einzelfallbearbeitung)

Kernelement von HELP ist der Übergang von der Beratungsebene auf eine Handlungsebene. Die sozialpädagogische Fachkraft HELP setzt mit dem jungen Menschen neben Beratungssettings auch praktische Unterstützungsformen im Sozialraum und schulischen/familiären Lebensumfeld um.

HELP bietet niederschwellige Unterstützung an, so dass sich Junge Menschen/Familie in der ihnen möglichen Form einbringen können.

Je nach Thema und Bedarf bezieht die sozialpädagogische Fachkraft HELP in Abstimmung mit dem jungen Menschen/Eltern weitere Gesprächspartner*innen ein.

Die getroffene Zielvereinbarung dient als roter Faden im Unterstützungsprozess.

Arbeiten im Sozialraum

Sozialpädagogische Fachkräfte HELP nutzen den außerschulischen Sozialraum, um Junge Menschen und Familien mit niederschwelliger Kontaktunterstützung an vorhandene Angebote und Aktivitäten anzubinden, um soziale Einbindung und dadurch Stärkung der Personen zu erreichen.

Aufsuchende Familienarbeit

Sozialpädagogische Fachkräfte HELP nutzen in Abstimmung mit Jungen Menschen und Familien den Weg in deren familiäres, häusliches Umfeld, um Beratung und Unterstützung anzubieten. Dies ermöglicht Jungen Menschen und Familien das Gespräch in einem vertrauten Rahmen und stützt die Einzelfallhilfe durch Einblicke in die direkte Lebenswelt Junger Menschen und Familien.

Reflexion im laufenden Fall

Teil des Unterstützungs-Prozesses ist die regelmäßig wiederkehrende Reflexion mit dem jungen Menschen/Familien, um die Zielsetzung des Unterstützungs-Prozesses zu überprüfen. Dies kann zum Nachjustieren eines gesetzten Zieles führen.

Der junge Mensch und die sozialpädagogische Fachkraft HELP reflektieren ebenso die eingesetzten Methoden, um dem jungen Menschen vielfältige und für ihn/sie passende Entwicklungssettings anzubieten.

Die sozialpädagogische Fachkraft HELP reflektiert zu festgesetzten Terminen, ob und wie der Unterstützungsprozess weiterlaufen soll.

Die sozialpädagogische Fachkraft HELP kann in ihrem Team/Teamleitung ergänzend eine Fallreflexion initiieren und nutzen.

Abschlussphase

Abschluss des Unterstützungsprozesses

Es bestehen folgende Optionen:

- Hat der junge Mensch nach seiner Einschätzung das in der Auftragsklärung vereinbarte Ziel oder das nach Reflexion angepasste Ziel erreicht, beenden die sozialpädagogische Fachkraft HELP und der Junge Mensch/Personensorgeberechtigte und den Unterstützungsprozess. Diese Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten.
- Ist dem jungen Menschen das Erreichen des Ziels mit der Unterstützung der sozialpädagogischen Fachkraft HELP nicht möglich, initiiert diese die Überleitung nach Abstimmung mit dem jungen Menschen/Personensorgeberechtigten an weiterführende Kooperationspartner*innen.
- Die sozialpädagogische Fachkraft HELP beendet einen begonnenen Prozess, wenn der junge Mensch oder Personensorgeberechtigte das vereinbarte Unterstützungs-Setting nicht einhalten oder deren Erwartungen an den Prozess den Auftragsrahmen von HELP überschreiten. Hierzu informiert die sozialpädagogische Fachkraft HELP den jungen Menschen/Personensorgeberechtigte sowie mögliche Kooperationspartner*innen.
- Die sozialpädagogische Fachkraft HELP beendet einen begonnenen Prozess, wenn aus fachlicher Sicht kein weiterer Handlungsbedarf besteht oder eine mit dem jungen Menschen und den Eltern vereinbarte Überleitung an einen externen Partner*in durch Ablehnung auf Seiten des jungen Menschen oder der Eltern nicht realisiert werden kann. Diese Entscheidung erfolgt nach Information an den Jungen Menschen/Familie.
- Der junge Mensch/Familie bricht den Unterstützungsprozess ohne Mitteilung von Gründen plötzlich ab.

Evaluation im zu beendenden Fall

Bei Ende der Hilfe ist mit dem jungen Menschen zu evaluieren, welche Ziele (Zielerreichungseinschätzung des jungen Menschen und der sozialpädagogischen Fachkraft

HELP) erreicht wurden und warum die Hilfe nicht mehr erforderlich bzw. deren Fortsetzung nicht mehr möglich ist.

Die sozialpädagogische Fachkraft evaluiert, welche Aktivitäten im Unterstützungsprozess zuträglich, störend, hilfreich, hinderlich waren.

Kernprozess Netzwerkarbeit

HELP setzt ganzheitliche Präventions- und Interventionsstrategien ein. Netzwerkarbeit ist dabei ein Bestandteil.

Ziele der Netzwerkarbeit HELP sind:

- Andere, für den Auftrag HELP nutzbare Angebote und Organisationen zu kennen,
- Zugang zu Ansprechpartner*innen der potentiell nutzbaren Angebote haben, um diese im Bedarfsfall zu nutzen,
- HELP als Angebot bekannt machen,
- sich als HELP Akteurin und mögliche Kooperationspartner*innen bekannt machen.

Umsetzungsform:

- Vernetzung kann persönlich, telefonisch, in Videokonferenzen und per Mail erfolgen,
- ein Netzwerk wächst mit der Zeit, ist interdisziplinär und per se dynamisch,
- in Netzwerken sind verschiedene zielgruppen- und themenspezifische rechtlich voneinander unabhängige Akteur*innen in themen- oder arbeitsgruppenspezifisch aktiv.

Die sozialpädagogische Fachkraft HELP, sowie Teamleitung und Koordination:

- suchen aktiv Kontakt zu und in Netzwerken,
- multiplizieren Informationen zum eigenen Angebot und zur Person,
- bringen sich aktiv in Arbeitskreisen, Fach- und Vernetzungsgruppen ein,
- nehmen an Veranstaltungen in anderen Einrichtungen, die den Austausch mit Fachkräften zur Präventionsarbeit stützen, teil,
- erhalten Informationen über bestehende/neue Angebote und potentielle Kontaktpersonen, die sie in ihr Team/Teamleitung/Koordination multiplizieren.

HELP gestaltet Netzwerkarbeit auf verschiedenen Ebenen:

- operativ: Sozialpädagogische Fachkräfte HELP nehmen teil am und pflegen ein geografisch sozialräumliches Netzwerk. Sie verfügen über das Wissen des Angebotsspektrums von zuständigen Organisationen und Zugänge zu den jeweiligen Akteur*innen.
- Teamleitungen der Sozialpädagogischen Fachkräfte HELP nehmen teil am und pflegen das arbeitsfeldspezifische Netzwerk auf der kreisweiten und überregionalen Ebene. Dies geschieht, um die fachliche und organisatorische Umsetzung zu sichern und weiter zu entwickeln. Teamleitungen wirken an der Initiative für oder Ausbau von Netzwerken proaktiv mit.
- Die HELP-Koordination nimmt teil an und pflegt das arbeitsfeldspezifische Netzwerk kreisweit sowie für die Region Südhessen. Die HELP-Koordination wirkt an der Initiative für oder Ausbau von Netzwerken, auch überörtlich, proaktiv mit.

Ergebnisse der Netzwerkarbeit können neue Kooperationen, Projekte und Synergieeffekte sein, die die operative Arbeit und damit Schüler*innen und Familien unterstützen.

Kernprozess Überleitungen und Kooperation mit externen Partnern

Aus der Sicht der sozialpädagogische Fachkraft HELP sind externe Partner alle nichtfamiliären und nichtschulischen Personen oder Organisationen.

Externe Partner sind Vereine mit freizeitpädagogischen Angeboten, Angebote der Kirchen und Wohlfahrtsverbände oder kommunale Anbieter mit präventiven Angebote für Junge Menschen und Familien.

Externe Partner sind ebenso Beratungsstellen und medizinische Fachdienste mit themenspezifische Beratung (z.B. Sucht, Erziehung) oder therapeutisch/diagnostische (z.B. kinder-/jugendpsychiatrische) Diensten.

Ämter sind Partner bei sachlichem Unterstützungsbedarf (z.B. Job Center, Fachdienst des Jugendamtes).

Weitere Partner können zielgruppenspezifische Unterstützung bieten (z.B. Thema Jugendberufshilfe, Polizei-Jugendkoordinatorin, Bildungskoordination, Angebote für Zugewanderte Personen). Diese können bei Ämtern, Wohlfahrtsverbänden oder bei gemeinnützigen Organisationen angesiedelt sein.

Die sozialpädagogische Fachkraft HELP initiiert nach Absprache mit dem jungen Menschen und Eltern den Kontakt zu Kooperationspartnern oder begleitet zu Erstterminen, wenn hier Hürden bestehen. Dabei gibt die sozialpädagogische Fachkraft HELP personenbezogene Daten nur im besprochenen Umfang und mit schriftlicher Schweigepflichtentbindung weiter.

Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes ist fachlicher Partner bei weitergehenden Hilfen zur Erziehung. Wenn in der Familie eine Hilfe zur Erziehung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst installiert ist, führt dieser den Fall. Die Sachbearbeitung des Allgemeinen Sozialen Dienstes kann HELP für eine ergänzende Begleitung im Raum Schule einbinden.

Überleitungen zwischen vorher besuchter oder im Anschluss zu besuchender Schule können in Absprache mit dem jungen Menschen zwischen sozialpädagogischen Fachkräften HELP erfolgen.

5. Stützprozesse HELP

Stützprozesse sind fachliche Standards des HELP-Angebots, die für eine gelingende Umsetzung des HELP-Angebotes innerhalb der Organisation, im multiprofessionellen Kontext, an Schnittstellen und im öffentlichen Raum erfolgen. Stützprozesse ermöglichen und stärken die Kernprozesse.

Stützprozess Arbeiten im Multiprofessionellen Team

Der junge Mensch steht im Mittelpunkt des multiprofessionellen Geflechts im Raum Schule. Junge Menschen können ihre schulpädagogischen, sonderpädagogischen und sozialpädagogischen Ziele erreichen, wenn sie in Problemlagen adäquate Unterstützung erhalten. Da die Unterstützung von unterschiedlichen Professionen erbracht wird, ist eine Abstimmung des Vorgehens unerlässlich. Die organisations- und funktionsübergreifende Kooperation stellt eine Gelingensbedingung für HELP dar.

Die Kooperation gelingt, wenn die Schulleitung ihre Steuerungsaufgabe annimmt und die Inanspruchnahme der Ressource „HELP Soziale Arbeit an Schulen“ proaktiv stützt.

Die Kooperation gelingt, wenn (Klassen-) Lehrkräfte ihre Lotsenfunktion ausführen, nachdem sie an die Aufgabengrenze als (Klassen-) Lehrkraft gelangt sind.

Die Kooperation gelingt, wenn die an der Schule aktiven Funktionsträger*innen ihre Expertise zum gemeinsamen Nutzen einsetzen.

Aus diesem Grund ist für die Umsetzung von HELP die Installation und aktive Umsetzung eines multiprofessionellen Teams („MPT“) erforderlich.

Teilnehmende eines regelmäßigen MPTs sind die sozialpädagogische Fachkraft HELP, die UBUS-Kraft (wenn vorhanden), die Schulleitung oder eine von ihr delegierte Vertretung des Schulleitungsteams sowie bei Bedarf die Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums (BFZ-Kraft) und/oder (Klassen)Lehrkraft des jungen Menschen.

Gelingensbedingung für zielführende Kooperation im Multiprofessionellen Team sind die Kenntnis und Anerkennung der vorhandenen multiprofessionellen Fachexpertise, die Absprache und Beachtung von/bei multiprofessioneller Unterstützung sowie die wertschätzende Kommunikation miteinander.

Im MPT stimmen sich die Akteure nach fachlicher Einschätzung ab, wer mit welcher Zielsetzung welchen jungen Menschen begleitet. Ein zielführender Ansatz ist die einer gemeinsamen „Entwicklungsplanung“. Auch eine Überleitung eines Falles von einer Zuständigkeit in die nächste kann in diesem Rahmen vereinbart werden.

Die Teilnehmenden nutzen das MPT für anonymisierte oder personenbezogene Fallberatung sowie Kollegiale Beratung.

Das Multiprofessionellen Team an jeder Schule ist durch den Kreistagsbeschluss als Arbeitsstruktur vorgesehen. Die teilnehmenden Personen am Multiprofessionellen Team verständigen sich über die reguläre/bei Bedarf teilnehmenden Personen, Zeit, Tagungsrhythmus und Ergebnissicherung (Protokollführung). Das MPT ist in zum jeweiligen Schulalltag passenden, regelmäßigen Abständen zu terminieren und durchzuführen.

Stützprozess Datenschutz und Schweigepflicht

Es gelten die aktuellen Fassungen folgender Gesetze:

- Die EU DSGVO, die seit Mai 2018 in Kraft ist.
- Das BDSG (Bundesdatenschutzgesetz).
- SGB VIII §61-68, Schutz von Sozialdaten.
- StGB §203, Verletzung von Privatgeheimnissen.
- Hessisches Datenschutz und Informationsfreiheit Gesetz, HDSIG
- (Hessische) Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen.
- SGB VIII, §8, Absatz 3: „Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden.“

Für die HELP-Praxis bedeutet dies:

In den meisten Fällen sind die Eltern über das Hinzuziehen des Beratungsangebotes bereits durch die Klassenleitung, Fachlehrkräfte, UBUS-Kräfte oder ihr Kind selbst informiert oder haben selbst Kontakt aufgenommen. Sozialpädagogische Fachkräfte HELP reagieren auf diesen/einen Unterstützungsbedarf mit Kontaktaufnahme und Beratung.

Sind Personensorgeberechtigte zunächst nicht informiert, erbringen sozialpädagogische Fachkräfte HELP die Erstberatung und informieren dann die Personensorgeberechtigten über die erbrachte Beratungsleistung.

Die Mitarbeitenden der schulischen Kooperations- und Beratungsangebote der freien Träger (= Sozialpädagogische Fachkräfte HELP) nehmen keine Aufgaben der Schule, sondern der Jugendhilfe nach dem SGB VIII §13a wahr.

Sie halten den Sozialdatenschutz nach §35 SGB I ein.

Personenbezogene Daten bewahrt die sozialpädagogische Fachkraft HELP deshalb in der Schule - getrennt von bestehenden Schulakten- nur für Mitarbeitende der eigenen Trägerorganisation zugänglich auf. Hierfür stellt die Schule ein abschließbares/n Fach/Schrank zur Verfügung.

Schweigepflicht zwischen sozialpädagogischen Fachkräften HELP und Kooperationspartnern:

Zwischen Schule (Hessisches Schulgesetz §3) und Jugendhilfeträger (§ 81 SGB VIII) besteht eine Kooperationspflicht. Die sozialpädagogische Fachkraft HELP unterliegt als Mitarbeitende eines Jugendhilfeträgers der Schweigepflicht gem. § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB (Strafgesetzbuch).

Ohne Einwilligung der Schüler*innen oder der Personensorgeberechtigten darf die sozialpädagogische Fachkraft HELP keine Informationen an Dritte weitergegeben. Eine Einwilligung (= Schweigepflichtentbindung) - muss eindeutig sein: wer entbindet wen wem gegenüber von der Schweigepflicht zu welchen Inhalten und über/zu welcher Person?

So ist in diesem Kooperationsverhältnis abzuwägen, welche personenrelevanten Informationen schulintern fallrelevant und mit Schweigepflichtentbindung weitergegeben werden, so dass diese für die Schüler*innen oder die Personensorgeberechtigten nicht zum Nachteil werden.

Im sozialpädagogischen Alltag besteht aus o.g. Rahmenbedingungen die Schwierigkeit, dass die sozialpädagogische Fachkraft HELP mit der Schulleitung oder einzelnen Lehrkräften über einzelne Betroffene nur dann personenbezogen kommunizieren darf, wenn eine Einwilligung (= Schweigepflichtentbindung) vorliegt.

Eine anonyme Darstellung des Sachverhaltes ist angezeigt, wenn keine Schweigepflichtentbindung vorliegt. Die Anonymität erfährt in der Praxis jedoch Grenzen: z.B. in kleineren Schulen.

Die sozialpädagogische Fachkraft HELP wirkt in den Fällen, in denen zur Beratung nur ein personenbezogener Austausch mit der Schulleitung und/oder den Lehrkräften möglich erscheint, darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler sowie Personensorgeberechtigte von der Schweigepflicht entbinden.

Bei allem Bemühen, klar zu kommunizieren, die Beratungsbeziehung nicht zu gefährden, zielgerichtete Unterstützung zu initiieren und dabei dem Datenschutz und der Schweigepflicht gerecht zu werden, ergeben sich in der Praxis Situationen, in denen sozialpädagogisches Handeln im Akutfall erforderlich ist und Daten kommuniziert werden, für die keine vorherige Schweigepflichtentbindung vorliegt. Diese ist rückwirkend einzuholen.

Grenzen der Schweigepflicht

Eingeschränkt wird die Schweigepflicht nach § 203 StGB Abs. 1 (5) durch den § 138 StGB: Demnach ist zu beachten, dass es strafbar ist, wenn im Vorfeld von in § 138 StGB aufgeführten Vorhaben (u.a. Raub, z.B. „Abziehen“, räuberische Erpressung, herbeizuführen einer Sprengstoffexplosion, schwere Fälle der Straßengefährdung und andere schwere Straftaten) Kenntnis erlangt wird und diese nicht rechtzeitig bei der Polizei angezeigt oder die Anzeige unterlassen wird.

Wird einer sozialpädagogischen Fachkraft HELP in der Beratung ein derartiger (geplanter) Sachverhalt bekannt, weist diese die betroffene Person darauf hin, dass eine Informationsübermittlung an die Polizei erfolgen muss und wird. Auch im Falle eines „rechtfertigenden Notstandes“ gem. § 34 StGB ist nach sorgfältiger Interessenabwägung aufgrund der persönlichen fachlichen Entscheidung – beispielsweise bei einer gegenwärtigen Gefahr von Leib und Leben – eine Datenübermittlung an andere Stellen ohne Einwilligung des Betroffenen im Einzelfall möglich (z.B. Amoklauf).

Weitere Paragraphen, die dazu verpflichten/ermächtigen Informationen bei drohender Kindeswohlgefährdung zu offenbaren, sind § 1666 BGB i. V. m. § 8a Abs. 1 und 5 SGB VIII.

Stützprozess Fall-Dokumentation

Vom Zugang zu HELP bis zur Evaluation des Unterstützungsprozesses kommuniziert die sozialpädagogische Fachkraft HELP mit dem jungen Menschen/Familie. Sie informiert und kooperiert mit professionellen Partner*innen in unterschiedlichen Konstellationen und bearbeitet individuell verlaufende Prozesse.

Die Dokumentation des Verlaufs der Unterstützung dient der sozialpädagogischen Fachkraft HELP zur fachlichen Arbeitsorganisation, als Zielorientierung im Prozess, als Reflexions- und Evaluationsbasis, sowie zur psycho-hygienischen Sicherung von Informationen. Die sozialpädagogische Fachkraft HELP führt die Fall-Akte mit Informationen zur Anamnese und hinzukommenden Informationen, der Zielformulierung, Terminen und Teilnehmenden, Methoden und Ergebnissen.

Stützprozess Datenerhebung für die Jugendhilfeplanung

Die sozialpädagogische Fachkraft HELP erhebt während des Unterstützungsprozesses die für die „Datenerhebung Jugendhilfeplanung“ relevanten Informationen.

Die Jugendhilfeplanung wertet die Ergebnisse aus. Diese gehen in die statistische Gesamtauswertung, das Berichtswesen und die Weiterentwicklung des Angebotes HELP ein.

Stützprozess Öffentlichkeitsarbeit

Ziele der Öffentlichkeitsarbeit sind die Bekanntmachung von HELP

- bei den Zielgruppen Schülerinnen und Schüler sowie Personensorgeberechtigten,
- bei den Kooperationspartner*innen in der Schule,
- sowie bei Netzwerkpartner*innen kreisweit und regional.

Dies beinhaltet Informationen zum kreisweiten Auftrag von HELP sowie zur Eigenständigkeit des HELP-Angebots im schulischen Rahmen.

Öffentlichkeitsarbeit im Raum Schule:

Die Schulleitung unterstützt diese im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen Schule <> HELP.

Sozialpädagogische Fachkräfte HELP stellen sich in jeder Schule zu jedem Schuljahresbeginn den neuen Schüler*innen vor, um sich bekannt zu machen. Dies kann die Teilnahme an Elternveranstaltungen mit „Neueltern“ einschließen.

Sozialpädagogische Fachkräfte HELP stellen sich und das HELP-Angebot in Absprache mit der Schulleitung auf der Homepage der Schule vor.

Sozialpädagogische Fachkräfte HELP erhalten in der Schule Gelegenheit, HELP und ihr Angebot in Konferenzen und Gremien, ggf. wiederholt, vorzustellen.

Sozialpädagogische Fachkräfte HELP sind in den Räumen der Schule sichtbar. Junge Menschen/Eltern, die Kontakt mit Sozialpädagogischen Fachkräften HELP hatten, tragen zum Bekanntwerden von HELP bei.

Sozialpädagogische Fachkräfte HELP gestalten Aushänge zum HELP-Angebot und ihrer Person und bringen diese innerhalb der schulischen Räumlichkeiten an zentralen, gut sichtbaren Plätzen an. Sie sorgen für aktuelle Informationen in den Aushängen.

Gegebenenfalls können die sozialpädagogischen Fachkräfte HELP das Angebot am Tag der offenen Tür der jeweiligen Schule präsentieren- insofern die zeitlichen Ressourcen dies hergeben und die Schule dies wünscht.

Öffentlichkeitsarbeit zu HELP durch die beauftragten Trägerorganisationen:

Die Trägerorganisationen stützen die Öffentlichkeitsarbeit über die Wege Träger-Homepage, Printprodukte wie Flyer, Visitenkarten und Teilnahme an Netzwerktreffen.

Die Pressearbeit der Trägerorganisationen zu HELP erfolgt eigenständig. Hier bittet die Koordination um zeitnahe Information zu erfolgten Maßnahmen.

Öffentlichkeitsarbeit durch die Koordination:

Die Koordination sorgt für die Darstellung von HELP auf der Homepage des Kreis Bergstraße und durch Pressearbeit des Kreis Bergstraße. Die Koordination erstellt Informationsunterlagen in kreisweiter Abstimmung mit den Trägerorganisationen. Sie ist ergänzend im fachlich regionalen Netzwerk aktiv.

Die Pressearbeit des Kreis Bergstraße zu HELP erfolgt in Abstimmung mit Amtsleitung, Dezernat und Team Öffentlichkeitsarbeit, es erfolgt zeitnahe Information dazu an die Teamleitungen HELP.

Stützprozess Partizipation und Beteiligung

Partizipation beinhaltet, dass Kinder und Jugendliche grundsätzlich über ihre Rechte informiert werden und ihnen Rahmenbedingungen zu Verfügung stehen, in denen sie die Akzeptanz und Umsetzung ihrer Rechte erleben können.

Sie erfahren Selbstwirksamkeit und lernen, aus eigener Kraft, Einfluss auf Situationen zu nehmen und sich dabei Hilfe zu holen.

Durch gelebte Teilhabe der sozialpädagogischen Fachkräfte HELP erfahren die Kinder und Jugendlichen, dass sie von Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden, sowie an wen sie sich im Bedarfsfall (z.B. bei Beschwerden) wenden können.

Im Rahmen von HELP gilt es, Personensorgeberechtigte am Hilfeprozess zu beteiligen und teilhaben zu lassen. Jede Trägerorganisation hält ein Konzept zur Beteiligung im Angebotsrahmen vor.

Die Partizipation und Beteiligung im Angebot HELP erfolgt auf verschiedenen Ebenen:

- aktive Beteiligung bei der Hilfestellung: Freiwilligkeit, Rahmenbedingungen der Beratung (Zeit, Rhythmus, Ort...),
- aktive Beteiligung bei der Gestaltung des Hilfeverlaufs: Übungen/Themen ablehnen und zustimmen, Hinzuziehen von Dritten, Informationsweitergabe,
- aktive Beteiligung im Rahmen der Elternarbeit: Informationsweitergabe, Teilhabe an Gesprächen und Aktivitäten der Personensorgeberechtigten,
- aktive Beteiligung in Krisensituationen und bei besonderen Vorkommnissen: Informationspflicht, Einbezug wie es in Kinderschutzverfahren vorgesehen ist...

Eine wichtige Form der Beteiligung ist das Recht der an der Beratung Beteiligten, sich zu beschweren, Anmerkungen oder Wünsche an die sozialpädagogische Fachkraft bzw. die dahinterstehende Trägerorganisation richten zu können. Die Trägerorganisation hält weitere Anlaufstellen vor und benennt diese im trägerinternen Konzept im Punkt Beschwerdemanagement.

Grundsätzlich gilt das Folgende:

- Die sozialpädagogische Fachkraft HELP informiert die jungen Menschen und ihre Familien zu Beginn einer Beratung über das Recht der Beschwerde, Beschwerdegründe und passende Anlaufstellen im Rahmen der Trägerorganisation.

- Sie händigt dem jungen Menschen ein Informationsblatt mit den entsprechenden Informationen aus.
- Sie zeigt sich offen gegenüber dem Anliegen und versucht dies möglichst zur Zufriedenheit aller zu klären. Gelingt dies nicht, weist sie auch im Prozess nochmal auf höhere Instanzen hin.

Denkbare Gründe für Beschwerden von Kindern und Jugendlichen sowie für deren Personensorgeberechtigten und kooperierenden Lehrkräften bzw. Schulleitungen entstehen immer wieder im pädagogischen Beratungsalltag und/oder in Konfliktsituationen im Verhältnis und der Zusammenarbeit zu und mit den Fachkräften. Beispiele dafür können u.a. sein:

- Unterschiedliche Erwartungen an die Beratungsgestaltung und das Beratungsziel,
- Grenzen der Schweigepflicht auf Seiten des pädagogischen Personals,
- Nicht-einverstanden-sein mit angebotenen Methoden und Übungen,
- Uneinigkeit über die Wahl der hinzuzuziehenden Parteien (Eltern, Jugendamt, Lehrkräfte),
- Unzufriedenheit mit den Rahmenbedingungen des Angebotes HELP,
- Unterschiedliche Einschätzung einer Belastungs- oder Gefahrensituation,
- Erleben einer Diskrepanz zwischen konzeptioneller Definition und erlebter Umsetzung: Konzeption definiert, dass „Grenzen beachtet werden“, Kinder oder Jugendliche erleben in Beratungssituation jedoch, dass die sozialpädagogische Fachkraft trotz eines NEINs des Kindes oder Jugendlichen ein Thema rhetorisch weiterverfolgt.

Stützprozess Schnittstelle mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) im Jugendamt ist eine zentrale Anlaufstelle - sowohl für junge Menschen, Personensorgeberechtigte, Eltern und andere Familienangehörige, als auch für Fachkräfte und Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Informations- und Beratungsangebote des ASD decken dabei ein vielfältiges und breites Spektrum an Leistungen ab. (vgl. www.unterstuetzung-die-ankommt.de)

Die Sachbearbeitungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes sind wichtige fachliche Kooperationspartner*innen. Die Gestaltung der Zusammenarbeit ist in einem gemeinsam abgestimmten Ablaufschema festgehalten, das ASD Führung und ASD Teamleitungen mit HELP-Koordination und HELP-Teamleitungen evaluieren und ggf. anpassen.

Sozialpädagogische Fachkräfte HELP arbeiten eigenständig und leisten präventive Arbeit. Besteht nach Rückkoppelung mit der jeweiligen Teamleitung die fachliche Einschätzung für einen Bedarf an Hilfe zur Erziehung, initiiert die sozialpädagogische Fachkraft HELP die Kontaktaufnahme mit dem ASD.

Die Initiative beinhaltet, Eltern zum möglichen Angebot des ASD zu informieren, Eltern in der Kontaktabstimmung bei Bedarf zu unterstützen, Eltern bei Bedarf (und nach Vorinformation an die Sachbearbeitung darüber) zum Ersttermin zu begleiten.

Besteht bereits eine Begleitung der Familie durch den ASD (oder seine Leistungserbringer) erfolgt ein Informationsaustausch wie im Ablaufschema definiert.

Ebenso kann die ASD-Mitarbeitende einen Informationsaustausch mit einer sozialpädagogischen Fachkraft HELP initiieren, beispielsweise im Rahmen von laufenden Hilfen oder bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Allein der ASD hat die Möglichkeit, Hilfen zur Erziehung i.R. des SGB VIII anzubieten und zu bewilligen.

Die Verortung von HELP im Dreieck Jugendhilfe – Schule – Familie bietet verschiedene Kooperationsanlässe.

Im Fall der Kooperation ist der Informationsfluss zu sichern.

6. Kinderschutz

Die gesetzliche Grundlage für den Kinderschutz ergibt sich aus der Grundrechtsträgerschaft eines Kindes: Recht auf körperliche Unversehrtheit und freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie dem Recht auf eine gewaltfreie Erziehung:

Auf Bundesebene:

- dem Grundgesetz (Kind als Grundrechtsträger),
- dem BGB §1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls,
- dem SGB VIII (§8a).

International:

- UN Kinderrechtskonvention,
- EU- Ebene: Charta der Grundrechte, Europäische Menschenrechtskonvention.

Daraus leitet sich der Schutzauftrag sowohl für öffentliche als auch freie Träger der Jugendhilfe ab, somit auch für das vom Jugendamt in Auftrag gegebene Beratungsangebot im Bereich HELP Soziale Arbeit an Schule.

Rolle der HELP-Fachkraft im Kinderschutz(verfahren)

Sozialpädagogische Fachkräfte HELP haben den Auftrag, das Kindeswohl nach §8a (1) zu schützen. Sie stehen Schutz suchenden Kindern als Ansprechpartner*innen grundsätzlich zur Verfügung und sind Teil des systemischen Kinderschutzes. Sie tragen zudem durch angemessenes Verhalten sowie Sprache präventiv zur Sicherung des Kinderschutzes bei. Hierfür grundlegend ist das jeweilige, trägerinterne Präventionskonzept, das im Rahmen des trägereigenen Schutzkonzeptes formuliert ist.

Sozialpädagogische Fachkräfte HELP haben die Aufgabe, bei Wahrnehmung von Verdachtsmomenten einer Kindeswohlgefährdung das schulische oder das trägerinterne Schutzverfahren zu initiieren; sie sind jedoch nicht die Kinderschutzbeauftragten der Schulen.

Verfahren im Verdachtsfall

In einem Verdachtsfall auf Gefährdung des Kindeswohls gemäß §8a SGB VIII muss die sozialpädagogische Fachkraft je nach den gegebenen Rahmenbedingungen aktiv werden.

...im schulischen Kontext

Nimmt eine sozialpädagogische Fachkraft HELP gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Raum Schule wahr, so wird sie nach den Vorgaben des „Handlungsleitfadens zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung in den Schulen des Kreises Bergstraße“ aktiv. In der Praxis heißt das: sie gibt einen Hinweis auf den bestehenden Verdacht an einen schulischen Akteur (Klassenlehrkraft, Schulleitung) weiter, der/die ihrerseits im Sinne des Handlungsleitfadens aktiv wird. Die Schulleitung, die im schulischen Kontext die Verantwortliche für das Schutzverfahren ist, kann die sozialpädagogische Fachkraft HELP in ein laufendes Schutzverfahren als Beteiligte einbinden.

Kommt der Hinweis auf einen Verdachtsfall aus der Lehrerschaft oder seitens der Schulleitung, kann die sozialpädagogischen Fachkraft HELP das in der Verantwortung der Schulleitung eingeleitete Verfahren gemäß des Handlungsleitfadens begleiten und beratend tätig sein. Die Fallverantwortung verbleibt bei der Schulleitung.

...im häuslichen Rahmen/im öffentlichen Raum

Nimmt eine sozialpädagogische Fachkraft HELP gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im häuslichen Rahmen/öffentlichen Raum wahr, so wird sie nach den Vorgaben des jeweiligen trägerinternen „Schutzkonzeptes“ aktiv. Wird die Trägerorganisation im Rahmen des trägerinternen Schutzkonzeptes aktiv, so geschieht dies im Rahmen der Schutzvereinbarung, die die Meldepflichten des Trägers und die Kooperation mit dem Jugendamt definiert.

Generell steht neben den in den Trägerorganisationen vorgehaltenen „insoweit erfahrenen Fachkräften“ im Jugendamt Kreis Bergstraße eine „insoweit erfahrene Fachkraft für Schulen“ als Ansprechpartnerin zur Verfügung (nach §8b SGBVIII). Diese ist sowohl für anonyme Beratung von Schulen als auch bei Rückfragen für die freien Trägerorganisationen zuständig.

7. Qualitätssicherung

Im Kreistagsbeschluss zu HELP sowie in der erfolgten Ausschreibung von HELP sind der Rahmen und die Zielsetzungen des Angebots definiert.

Die vorliegende Konzeption definiert

- pädagogische Ziele, die erreicht werden sollen,
- Strukturen, die vorgehalten werden,
- Kern- und Stützprozesse, die die sozialpädagogischen Fachkräfte HELP anbieten.

Im Qualitäts-Handbuch HELP, das sich im Aufbau befindet, werden verpflichtende und optionale Methoden, Dokumente und Werkzeuge für die Praxis aufgeführt, die in den durch die Konzeption definierten Prozessen zum Einsatz kommen und im Rahmen des Auftrags liegen.

Trägerorganisationen und Koordination bereichern die Weiterentwicklung des HELP-Angebotes mit ihren Erfahrungen sowie Qualitativen und Quantitativen Auswertungen der Praxis.

Abschlussworte

Die Erstellung der Konzeption erfolgte unter der Mitarbeit der HELP-Teamleitungen der beauftragten Trägerorganisationen.

Die definierten Anforderungen der Ausschreibung aus 2019 finden nun ihre pädagogische Handlungsanleitung in der Konzeption und werden nach Fertigstellung durch das Qualitäts-Handbuch gestützt.

Für Rückfragen steht die HELP-Koordination unter jugendhilfe-koordination-help@kreis-bergstrasse.de zur Verfügung.

Legende

Um die Lesbarkeit der Konzeption zu erhöhen, verwenden wir folgende Begriffe:

Junger Mensch:

HELP ist ein Angebot der Jugendhilfe. Im Sinne des § 7 SGBVIII gehören dazu Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind sowie Jugendliche, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, sowie junge Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind. HELP richtet sich an Junge Menschen, die Schülerinnen und Schüler im Kreis Bergstraße sind.

Familie:

Wir definieren Familie als Gruppe der/die Personen, mit denen der Junge Mensch im Alltag zusammenlebt. Diese kann leibliche und soziale Elternteile, leibliche und soziale Geschwister, relevante Verwandte, Pflegefamilien-Mitglieder sowie Bezugspersonen in stationären Wohnformen beinhalten.

Personensorgeberechtigte:

Dies sind (neben dem jungen Menschen) die ersten Ansprechpartner*innen der sozialpädagogischen Fachkraft HELP. Steht kein Personensorgeberechtigte/r zur Verfügung oder ist nicht kontaktierbar, wenden sich die sozialpädagogische Fachkräfte HELP an Mitglieder der Familie (wie oben definiert).

Eltern:

Damit sind Elternteile als auch andere mögliche Personensorgeberechtigte gemeint.

Sozialpädagogische Fachkraft HELP:

Sie haben eine sozialpädagogische Ausbildung oder Studium und sind Fachkräfte im Sinne des SGBVIII §72 und §72a. Sie sind Mitarbeitende einer Trägerorganisation, die der Kreis Bergstraße mit der Umsetzung von HELP beauftragt hat.

UBUS:

„Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte“. Die sozialpädagogischen UBUS-Fachkräfte sind Angestellte des Landes Hessen.

MPT:

Multiprofessionelles Team, in dem die Akteure Schulleitung, sozialpädagogische UBUS-Fachkraft, sozialpädagogische Fachkraft HELP, im Bedarfsfall Lehrkräften/BFZ-Kräften et.al. die Umsetzung ihrer Aufträge interdisziplinär koordinieren.

SL:

Schulleitung, steht hier auch für Schulleitungsteams.

SKB:

Schulkindbetreuung.

Schulpsychologischer Dienst:

Psychologen*innen, die als Angestellte des Landes Hessen psychologische Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte umsetzen. Sie gehören zum schulischen System und sind beim Staatlichen Schulamt verortet.

BFZ-Kraft:

Lehrkraft beim Beratungs- und Förderzentrum des schulischen Systems. Sie sind Lehrkräfte für Sonderpädagogik (und andere formal qualifizierte schulische oder pädagogische Fachkräfte), die für die drei Beratungs- und Förderzentren im Kreis Bergstraße an den

Schulen aktiv sind, um die Lehrkräfte der allgemeinen Schulen fachlich zu beraten und
Einzelförderung umzusetzen.

Anhang

Kreistagsbeschluss

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 18-1066
erstellt am: 04.10.2018

Abteilung: Jugendamt
Verfasser/in: Kuhnert, Kai
Aktenzeichen: I-7/1 Kuh/Sch

"Neues Schulsozialarbeitsangebot" mit dem Namen "HELP" (Durch Hilfe Erfolgreiche Lösungen mit Profis)

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	24.10.2018	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreisausschuss	29.10.2018	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Ausschuss für Schule und Soziales	31.10.2018	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	05.11.2018	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss / der Kreisausschuss / der Ausschuss für Schule und Soziales empfiehlt dem Kreistag, dem vorgelegten Rahmenkonzept für ein neues Schulsozialarbeitsangebot mit dem Titel "HELP" (Durch **H**ilfe **E**rfolgreiche **L**ösungen mit **P**rofis) im Kreis Bergstraße zuzustimmen und die Verwaltung mit der Umsetzung zu beauftragen.

Vorbemerkung:

Das "Neue Schulsozialarbeitsangebot" mit dem Namen "HELP" (Durch **H**ilfe **E**rfolgreiche **L**ösungen mit **P**rofis) unterscheidet sich wesentlich vom "Alten Konzept". Die prägnanten Unterschiede bestehen darin, dass das Angebot für den Landkreis vereinheitlicht ist. D.h. in allen Schulen des Landkreises wird nach gleichen inhaltlichen und fachlichen Standards gearbeitet. Durch eine beim Jugendamt implementierte Funktionsstelle erfolgt zudem eine inhaltliche, fachliche und qualitative Steuerung der Gesamtangebote durch das Jugendamt. Dadurch wird eine gemeinsame Koordination zwischen Jugendhilfe, Schule und Träger sichergestellt.

Im neuen Konzept ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams unter Einbezug der Familie und des Sozialraums vorgesehen.

Die vorhandenen Angebote sollen noch besser vernetzt, Ressourcen unabhängig des Individualanspruches zur Verfügung gestellt (Schaffung von Synergieeffekten), und so Schulen in die Lage versetzt werden, inklusiv(er) zu agieren, um so Schülerinnen und Schüler in ihrem angestammten Lebensumfeld halten zu können, die mehr Zeit, Zuwendung und Förderung brauchen, und so ihre bildungsbezogenen Teilhabechancen verwirklichen können.

Erläuterung:

Schulsozialarbeit ist die engste Form der Zusammenarbeit zwischen den beiden Systemen Schule und Jugendhilfe. Sie ist ein wirksames, grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler zugängliches Angebot im Lebensumfeld junger Menschen. Das Methodenspektrum reicht von der Einzelfallhilfe, über Gruppenarbeit bis hin zur Arbeit mit den Familien und die Beratung von Lehrkräften bei sozialpädagogischen Frage- und Problemstellungen.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist im § 13 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) normiert. Darüber hinaus gibt es noch weitere Gesetze und Ausführungsbestimmungen, die es ermöglichen, Ressourcen Dritter sächlicher, personeller oder finanzieller Art einzubringen (z.B. das Hessische Schulgesetz, die VOSB und das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch).

Der Kreistag gab in seiner Sitzung vom 12.12.2016 den Auftrag für die Erstellung eines Konzepts zur Neuausrichtung der Schulsozialarbeit im Kreis Bergstraße.

Die vorliegende Rahmenkonzeption, als einheitliches Angebot im Landkreis Bergstraße, entwickelt die bisherige Soziale Arbeit an Schulen grundlegend weiter. Im Fokus stehen sozialpädagogische Maßnahmen, die sowohl die Familien der Schülerinnen und Schüler, als auch den schulischen Bereich im Blick haben und zudem vor Ort mit den lokalen Angeboten verzahnt werden sollen.

Ab 2003 wurden im Kreis Bergstraße unterschiedliche Angebote zur "Sozialen Arbeit an Schulen" entwickelt. Dies sind vor allem Schule & Familie, Beratung in Schule (BiS) und das Heppenheim Schul- und Jugendhilfeangebot.

Seit Februar 2018 ist der Erlass des Hessischen Kultusministeriums zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in Kraft.

Die Kooperation zwischen dem neuen Schulsozialarbeitsangebot des Kreises Bergstraße "HELP" und den UBUS-Fachkräften ist sowohl auf der strukturellen, als auch auf der operativen Ebene in den Schulen definiert. Im Mittelpunkt des "neuen Schulsozialarbeitsangebots" stehen Kinder und Jugendliche mit ihren Familien in ihren Lebenswelten, während die UBUS-Kräfte mit dem Schulalltag und der Herstellung und Optimierung struktureller Rahmenbedingungen, die das Gelingen des Unterrichts garantieren, betraut sind. Gruppenangebote und Konfliktbewältigung in Klassen werden von den UBUS-Fachkräften erbracht und sind somit nicht länger ein Tätigkeitsbereich der vom Kreis angebotenen Sozialen Arbeit an Schulen.

Das neue Schulsozialarbeitsangebot "HELP" trägt zur pädagogischen Qualität, zur Verbesserung der Lern- und Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen im Lebensraum Schule bei und erreicht gleichzeitig durch aufsuchende pädagogische Arbeit die Lebenswelt Familie.

Es ist präventiv und soll grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen an Grund-, Haupt-, Real-, Gesamt- und Lernhilfeschulen im Kreis Bergstraße zugänglich sein.

Kinder und Jugendliche an Gymnasien können durch ein aufsuchendes Angebot der Erziehungsberatungsstellen Unterstützung erhalten.

Ziel ist Kinder und Jugendliche bedarfsbezogen und individuell so zu fördern und zu unterstützen, dass sie sozial integriert sind, Problemlagen überwunden, Ausschulungen vermieden und angestrebte Schulabschlüsse erreicht werden können.

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg von "HELP" ist die Implementierung und feste Verortung von multiprofessionellen Teams. Die Abstimmung und Kooperation zwischen dem neuen Schulsozialarbeitsangebot, der jeweiligen Schulleitung/Schule, den UBUS-Kräften und weiteren Akteuren an den Schulen hilft Kräfte zu bündeln und Doppelstrukturen zu vermeiden. Die Vorteile eines "Miteinanders" liegen besonders in der gegenseitigen Unterstützung bei der Erfüllung des Erziehungsauftrags beider Systeme. Dadurch wird sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche am Lebensort Schule frühzeitiger erreicht und Familien zeitnah unterstützt und gefördert werden. Die Kooperation trägt zur Stärkung der Haltekraft der Schule bei und hilft vorzeitige Ausschulung zu vermeiden. Auch Querversetzungen in niedrigere Schulformen können reduziert werden. Darüber hinaus sind Kooperationen und Vernetzungen mit lokalen Akteuren weiter auszubauen. Die Vernetzung soll alle schulischen, außerschulischen, lokale und sozialräumliche Akteure einschließen. Die Steuerung erfolgt durch eine Funktionsstelle beim öffentlichen Jugendhilfeträger.

Ablauf

Zur Durchführung von "HELP (Durch Hilfe Erfolgreiche Lösungen mit Profis)" beauftragt der Kreis pro Region einen freien Träger der Jugendhilfe, der über Erfahrungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung (Einzelfallhilfe), Gruppenarbeit und nach Möglichkeit der Schulsozialarbeit sowie über ausreichende Personalressourcen verfügt. Durch das Anstellungsverhältnis bei einem freien Träger der Jugendhilfe können die Fachkräfte nicht zur Unterrichtsvertretung herangezogen werden. Die beauftragten Träger sichern dem Jugendamt handlungsorientiertes Arbeiten zu. Hierzu werden verbindliche Vereinbarungen getroffen. Nach der Analyse der Bedarfe des Einzelfalls folgt eine schnelle bzw. frühzeitige Realisierung direkter Hilfen.

So können zum einen ggf. kostenintensivere Hilfen zur Erziehung vermieden und/oder Übergänge zwischen den Systemen geschaffen werden.

Die Träger bieten verbindliche festgelegte Präsenztage in den Schulen an. Dies garantiert flexibles Handeln bei gleichzeitiger Verbindlichkeit. Diese Form der Arbeitsorganisation ermöglicht, dass Fachteams mehrere Schulen betreuen und trotzdem zeitnah, ohne längere Wartezeiten, handeln können. Durch eine festgelegte Vertretungsregelung bei Ausfällen wird die Verlässlichkeit des Angebots garantiert. Die Erreichbarkeit der Fachkräfte wird gewährleistet. Es ist nicht vorgesehen, dass nur eine Fachkraft für eine Schule zuständig ist.

Die Aufnahme der Schulen in das "HELP-Angebot" ist nach einheitlichen Kriterien bzw. Zugangsvoraussetzungen festgelegt.

Unabdingbare "Gelingensvoraussetzung" ist die Bereitschaft der Schule, der Jugendhilfe und der Träger zur Kooperation, die von gegenseitiger Wertschätzung auf "Augenhöhe" geprägt ist.

Schulen stellen einen Antrag bei der zuständigen Fachabteilung der Kinder- und Jugendhilfe des Kreises Bergstraße. Dem Antrag liegt ein Gesamtkonferenzbeschluss zugrunde. Bereits bestehende Angebote werden nach entsprechender konzeptioneller Überarbeitung angepasst und weitergeführt.

Im Antrag sind neben den Vorstellungen zur konzeptionellen Umsetzung an der Schule folgende Merkmale darzustellen:

Stammdaten: Name der Schule, Schultyp, Anzahl Schülerinnen und Schüler, Betreuungsangebote (z.B. GTA, Pakt für den Nachmittag, Familienfreundlicher Kreis Bergstraße, u.a.), Besonderheiten

Personal: Anzahl Lehrerinnen und Lehrer, Anzahl und Einsatz pädagogischer Fachkräfte, Anzahl und Einsatz weiterer Kräfte

Sozialindikatoren: Anzahl Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkten gemäß § 7 der VOSB (welche), Anzahl Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr aufgrund mangelnder schulischer Ressourcen zur Deckung individueller Bedarfe nicht in die Schule aufgenommen werden konnten, Anzahl Schulverweise, Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund (Anzahl der Herkunftsländer entsprechend der Definition der Schulstatistik), Besonderheiten.

Die Schule beteiligt sich an der jährlich stattfindenden Evaluation und ist bereit, sofern es zur Entscheidungsfindung über einen Antrag auf eine Einzelfallhilfe erforderlich ist, von der Jugendhilfe beauftragte Personen zu Hospitationen vor Ort zuzulassen.

Eine Vereinbarung zwischen Schule, Trägern und Jugendhilfe definiert Struktur und Organisation der Kooperation im Rahmen des Angebots "HELP (Durch Hilfe Erfolgreiche Lösungen mit Profis)".

Als Start für das "HELP-Angebot" an den Schulen ist der Schuljahresbeginn 2019/2020 vorgesehen.

Vergabeschlüssel

Entsprechend der Anzahl von Schülerinnen und Schülern an den Schulen mit "HELP" in der jeweiligen Region, werden den Trägern Vollzeitäquivalente zugewiesen. Diese belaufen sich pro Region auf ein Vollzeitäquivalent (VzÄ) je 1000 Schülerinnen und Schüler.

Die genaue Zuweisung pro Schule erfolgt nach Festlegung durch das Jugendamt unter Berücksichtigung der künftigen Schulentwicklungsplanung, der sozialräumlichen Gegebenheiten, der vorhandenen Strukturen, der UBUS Kräfte und auf Grundlage von Erfahrungswerten.

Die vorgesehene Dreigliedrigkeit der Ressourcenzuweisung garantiert den Schulen Stabilität bei größtmöglicher Flexibilität

- (1) Vollzeitäquivalente in Abhängigkeit von der Anzahl von Schülerinnen und Schülern der "HELP-Schulen" in der Region
- (2) Verbindliche Festlegung von Präsenztagen in den einzelnen Schulen
- (3) Flexibles Ressourcenbudget zur Feinsteuerung je nach Bedarf der Schule.

Die Bemessungsgrundlage gilt für alle teilnehmenden antragsberechtigten Schulen des Landkreises und kann derzeit ca. 18.000 Schülerinnen und Schüler umfassen.

Die Gymnasien haben die Möglichkeit bei den Erziehungsberatungsstellen im Kreis Bergstraße allgemeine Beratung einzuholen.

Ist Stand und Differenz

Kreis Bergstraße			
Schulform	Anzahl	Modifizierbares Angebot vorhanden	Differenz
Grundschulen	42	30	12
Grund + Sprachheilschule	1		1
Grund- + Lernhilfeschule	1	1	
Grund- + Hauptschulen	1	1	
Grund-, Haupt- + Realschulen	4	4	
Haupt- + Realschulen	6	4	2
Gesamtschulen	4	3	1
Lernhilfeschulen	4	4	
Schule für Praktisch Bildbare	1		Nicht vorgesehen
Gymnasien	8	5	Nicht vorgesehen
Beruf. Schulen	3	1	Nicht vorgesehen
Privatschule	4		Nicht vorgesehen
Summe	79	53	

Somit können noch mehr Kinder frühzeitig erreicht werden (Prävention), die schulbezogene Infrastruktur verbessert (UBUS) und dadurch ein wichtiger Beitrag zur *systemisch inklusiven BeSchulung* geleistet werden.

Beim "HELP-Konzept" lassen sich die finanziellen Auswirkungen konkret darstellen und definieren. Es erfolgt jährlich eine standardisierte Evaluation und Auswertung (seit 2016) der Schulsozialarbeit.

Grundlegend kann man sagen, ist "HELP" ein weiterer und gelungener Meilenstein in der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Jugendhilfe, Schule und freien Trägern. Es vereint die seit Jahren unterschiedlichen Angebote im Landkreis, schafft Klarheit und geht über die inhaltlichen Strukturen von "Schulsozialarbeit" weit hinaus.

Finanzielle Auswirkungen:

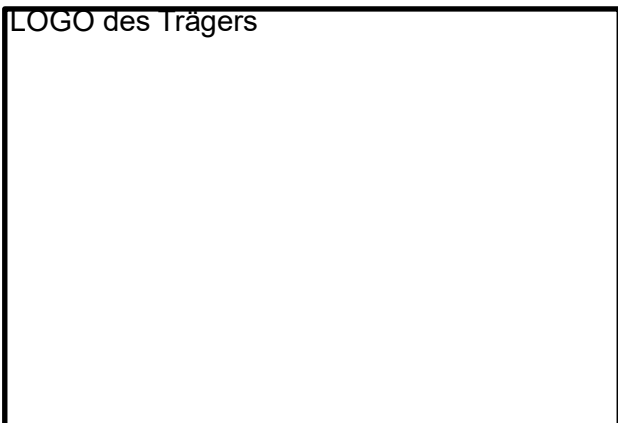
Für alle Angebote im Landkreis ergibt sich ein Maximalvolumen von aktuell 1.569.000 €/Jahr.

Kooperationsvereinbarung zwischen HELP<>Schule

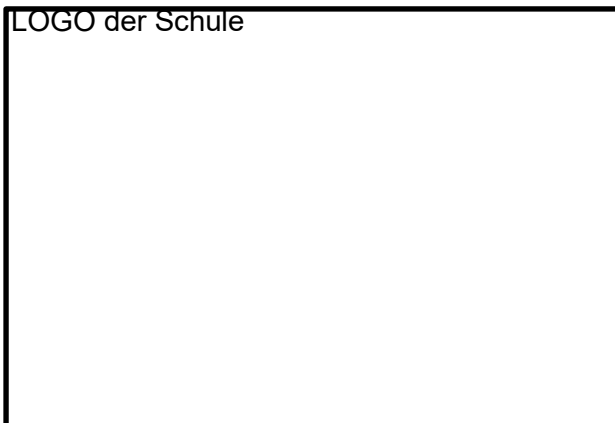
Information zum folgenden Dokument im Rahmen der Konzeption HELP 2022:

Die Kooperationsvereinbarung ist zwischen Jugendamt des Kreis Bergstraße und dem Staatlichen Schulamt Heppenheim abgestimmt. Sie wird zwischen der regional tätigen Trägerorganisation und der Schulleitung jeder Schule unterzeichnet und jährlich verlängert.

LOGO des Trägers



LOGO der Schule



Kooperationsvereinbarung HELP „Durch Hilfe erfolgreiche Lösungen mit Profis“

zwischen

der Trägerorganisation **XY**, Adresse, Ort,

vertreten durch Frau/Herr XY Vorname Zuname Funktion

und der **Schulname**,

Adresse, Ort,

vertreten durch Frau/Herr XY Vorname Zuname Funktion

1. Anlass der Kooperation:

Der Kreis Bergstraße bietet Schulen die Durchführung des HELP-Angebots an.

Die o.g. Schule hat beim Kreis Bergstraße im Jahr 2019 einen Antrag auf HELP gestellt.

Die o.g. Trägerorganisation setzt HELP im Auftrag des Kreises Bergstraße seit dem 01.08.2019 an der o.g. Schule um.

Diese Kooperationsvereinbarung definiert den Auftrag und die Umsetzung des HELP-Angebots für das Schuljahr 2020/2021.

Diese kann nach Absprache zwischen den o.g. Kooperationspartnern und der HELP-Koordination des Jugendamtes durch schriftliche Ergänzung verlängert werden.

2. Auftrag von HELP:

HELP ist ein niedrighschwelliges Angebot für den einzelnen jungen Menschen und bei Bedarf dessen Familie. HELP ist ein sozialpädagogisches Angebot, das die HELP-Fachkraft der o.g. Trägerorganisation in Kooperation im Multiprofessionellen Team (MPT bestehend in der Regel aus Schulleitungsteam, Lehrkräften, HELP-, UBUS- und BFZ-Kräften) ausführt.

HELP-Fachkräfte tragen durch Einzelfallberatung und -begleitung von jungen Menschen und ggf. ihrer Familien zur Verbesserung der Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen bei. HELP-Fachkräfte können durch aufsuchende Arbeit die Lebenswelt Familie erreichen und nutzen.

HELP leistet sozialpädagogische Unterstützung, um soziale Integration zu fördern, soziale Benachteiligungen zu reduzieren, individuelle Problemlagen zu überwinden und aktiv an einem gelingenden Schulbesuch mit dem Ziel Schulabschluss mitzuwirken.

HELP-Fachkräfte sind weder Teil des Schulsystems noch Teil des Jugendamtes. Sie haben eine eigenständige Rolle als Mitarbeitende der Trägerorganisation und fungieren als Brücke zwischen Schule und Familie.

Der Kreis Bergstraße finanziert HELP als kreisweit einheitliches Angebot. Für die kreisweite fachliche Koordination und Weiterentwicklung von HELP steht im Jugendamt eine Koordinationsstelle zur Verfügung.

3. Kommunikation:

Junge Menschen sowie Erziehungsberechtigte können die HELP-Fachkraft eigenständig aufsuchen.

Die Kontaktaufnahme mit HELP kann ebenso über Mitschüler*innen entstehen.

An der Schule tätige Personen können der HELP-Fachkraft einen Hinweis auf einen jungen Menschen mit vermutetem Hilfebedarf geben. Die HELP-Fachkraft nimmt dann Kontakt mit dem jungen Menschen auf. Die HELP-Fachkraft meldet unter Wahrung des Datenschutzes an die hinweisgebende Person zurück, dass ein Kontakt stattgefunden hat. Weitere Rückmeldungen an die hinweisgebende Person erfolgen nur nach Abstimmung mit dem jungen Menschen und/oder den Erziehungsberechtigten.

HELP-Fachkräfte geben vertrauliche Informationen im Rahmen der Einzelfallhilfe nur mit Einverständnis der Betroffenen/Erziehungsberechtigten weiter (Schweigepflichtentbindungen werden schriftlich dokumentiert). Sie unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB.

Kontaktaufnahmen mit der HELP-Fachkraft können persönlich, telefonisch und per Mail erfolgen.

Die HELP-Fachkraft informiert im Multiprofessionellen Team über geplante Abwesenheiten (trägerinterne Teambesprechung, Teilnahme an Fortbildung/Fachtag).

Die Trägerorganisation informiert die Schulleitung bzw. eine entsprechend beauftragte Person im Krankheitsfall der HELP-Fachkraft. Die 1. Sprechzeit wird telefonisch durch die HELP Teamleitung des Trägers, die 2. (und weitere Sprechzeiten) werden durch eine HELP Vertretungskraft vertreten.

Ebenso informiert die Trägerorganisation die Schule beim Wechsel einer HELP-Fachkraft.

Die Weisungsbefugnis sowie die Dienst- und Fachaufsicht für die HELP-Fachkraft liegen bei der Trägerorganisation.

Jährlich findet ein sogenanntes Resümeegespräch statt, an dem die Schulleitung, die HELP-Fachkraft, ein*e Trägervertreter*in und die HELP Koordination des Jugendamtes teilnehmen.

Die HELP-Teamleitung der Trägerorganisation steht der Schulleitung bei Fragen, Anliegen und Herausforderungen zu Verfügung.

Die HELP-Koordination des Jugendamtes steht der Schulleitung und der Trägerorganisation als Ansprechpartnerin bei Fragen und Herausforderungen zur Verfügung.

4. Kooperation:

Die Abstimmung und Kooperation zwischen der HELP-Fachkraft, Lehrkräften, Schulleitung, UBUS-Fachkraft, BFZ-Lehrkraft im Multiprofessionellen Team (MPT) ist auf der operativen Ebene der Schule unerlässlich. So können die Akteure Kräfte bündeln, Doppelstrukturen vermeiden und Synergien nutzen.

Die Schulleitung ist Teil des Multiprofessionellen Teams und agiert im Schulkollegium proaktiv für die Umsetzung des gemeinsamen Erziehungsauftrags von Schule und Jugendhilfe.

Die HELP-Fachkraft kann mit Gruppen von jungen Menschen, die bereits von HELP begleitet werden und die denselben thematischen Hilfebedarf haben, sogenannte Interventionsprojekte in Kooperation mit anderen schulischen Akteuren durchführen.

5. Kinderschutz:

Im Umgang mit Kindeswohlgefährdung in der Schule gilt der Handlungsleitfaden des Kreis Bergstraße, der seit Dezember 2019 implementiert ist.

Im Umgang mit Kindeswohlgefährdung im familiären Haushalt gilt das trägerinterne HELP-Kinderschutzkonzept. Ergeben sich hier im laufenden Verfahren Auswirkungen für das Schulleben des jungen Menschen, so ist die Schulleitung zum Fall zu informieren und ggf. die fallverantwortliche Person neu zu definieren.

6. Zeitliche Struktur:

Unter Berücksichtigung der Bedarfe, der Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie der an der Schule vorhandenen weiteren Unterstützungsstruktur setzt der Träger eine Zeitressource für die Schule ein. Diese Zeitressource beinhaltet:

- Die mit der Schule vereinbarte Sprechzeit/tag an der Schule, in der sich die HELP-Fachkraft im regelhaft zur Verfügung gestellten Raum der Schule aufhält und ansprechbar ist.
- Eine durch die operative Planung der HELP-Fachkraft genutzte Zeitressource für Begleitung und Beratung der jungen Menschen. Diese wird nicht nur in den Räumen der Schule erbracht. Beratungstermine mit den jungen Menschen finden in der Regel während der Unterrichtszeit statt. Die Terminierung ist mit den Lehrkräften im Vorhinein abzustimmen. Die Beratungszeit des jungen Menschen gilt als entschuldigt.
- Eine Zeitressource, die für die Kooperation und Koordination im multiprofessionellen Team in der Schule genutzt wird.
- Eine Zeitressource, die für Aufsuchende Familienarbeit und Begleitung von Terminen genutzt wird. Diese wird nicht in den Räumen der Schule erbracht.
- Anteilig eine Zeitressource für trägerinterne Teambesprechung, Fortbildung und Supervision in den Räumen der Trägerorganisation.
- Im Krisenfall steht die HELP-Fachkraft als Ansprechpartner/in zur Verfügung. Das HELP Angebot soll junge Menschen auch in Krisensituationen unterstützen.

7. Räumliche Struktur und Material:

Die Schule händigt der HELP-Fachkraft für die Anwesenheitszeit in der Schule einen Schlüssel aus, mit dem diese Zugang zu den verschiedenen für ihre Arbeit notwendigen Räume erhält.

Die Schule stellt der HELP-Fachkraft für die Präsenzzeiten und für sonstige vertrauliche Gespräche einen ggf. multifunktional zu nutzenden Raum zur Verfügung.

Im HELP-Raum (oder im Sekretariat/Lehrkräftezimmer) stellt die Schule einen abschließbaren Schrank/Fach für HELP spezifische Materialien und die analoge Datensicherung zur Verfügung.

Die Schule hält vor Ort einen Zweitschlüssel für den Zugang zum HELP Fach oder Schrank vor, der von der HELP Vertretungskraft genutzt werden kann.

Ein Zugang zum Internet und/oder die Bereitstellung eines PC Arbeitsplatzes sowie die Möglichkeit Druckaufträge und Kopien erstellen zu können, ist vorteilhaft und gewünscht.

HELP-Fachkräfte erstellen fallbezogene trägerinterne analoge und/oder digitale Dokumentationen.

Personenbezogene digitale Daten werden ausschließlich innerhalb der technischen Infrastruktur/Geräte der Trägerorganisation gespeichert.

8. Diese Aufgaben sind nicht Teil des HELP Auftrags:

- Beratung von Lehrkräften außerhalb von HELP-Fällen,
- Aufsichtstätigkeiten (bei Schulausflügen/Klassenfahrten) und Pausenangebote,
- Schulbezogene Hilfen (schulische Unterstützung von jungen Menschen),
- Hilfen bei Konflikten in Gruppen-/Klassen,
- Unterstützung bei Lehrtätigkeit/Vertretung von Lehrtätigkeit,
- Dokumentationen für die Schülerakte.

9. Kontaktdaten:

Kontaktdaten der HELP-Fachkraft:

E-Mail:

Telefonnummer:

Kontaktdaten der HELP-Teamleitung der Trägerorganisation:

E-Mail:

Telefonnummer:

HELP Koordinatorin des Jugendamtes des Kreis Bergstraße:

E-Mail: jugendhilfe-koordination-help@kreis-bergstrasse.de

Telefonnummer: 06252/155279

Weitere Schulspezifische Absprachen im Rahmen der Vorgaben des Kreis Bergstraße:

--

Datum der Kooperationsvereinbarung:

Für die Schule, Name und Funktion:

.....

Für die Trägerorganisation, Name und Funktion:

.....

Diese Kooperationsvereinbarung wird verlängert für das Schuljahr

2021/2022 Datum: _____

Unterschrift _____ Schulleitung _____ Unterschrift
Träger _____

.....
.....

2022/2023 Datum: _____

Unterschrift _____ Schulleitung _____ Unterschrift
Träger _____

.....
.....

2023/2024 Datum: _____

Unterschrift _____ Schulleitung _____ Unterschrift
Träger _____

.....
.....

2024/2025 Datum: _____

Unterschrift _____ Schulleitung _____ Unterschrift
Träger _____

.....
.....